



Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

St. Gallen, 11. Dezember 2014

Flughafen Genf: Die Beschwerde gegen den Bau eines neuen Unterkunftsentrums ist unzulässig

Urteil A-6883/2013 vom 2. Dezember 2014:

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) ist auf die Beschwerde des Genfer Vereins ELISA-ASILE nicht eingetreten. Die Beschwerde richtete sich gegen die Plangenehmigung für die neue Unterkunft für Asylsuchende und Reisende auf dem internationalen Flughafen Genf, denen die Ein- oder Weiterreise verweigert wurde. Das BVGer hat entschieden, dass dem Verein in verschiedener Hinsicht die Beschwerdebefugnis fehlt.

Der angefochtene Entscheid des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) vom 11. November 2013 bewilligte den Bau einer neuen Unterkunft auf dem Flughafengelände. Der Verein ELISA-ASILE, ein Verein zur Unterstützung und Beratung von Asylsuchenden, hatte dagegen Beschwerde erhoben und geltend gemacht, die Verlegung des Gebäudes ausserhalb der Transitzone entspreche nicht dem geltenden Bundesrecht und widerspreche auch internationalem Recht; zudem erachtete er sich in seiner juristischen Beratungstätigkeit als betroffen, indem er befürchtete, nicht mehr jederzeit Zugang zu den von ihm unterstützen Personen zu haben.

Das BVGer kommt zum Schluss, dass dem Verein ELISA-ASILE in verschiedener Hinsicht keine Beschwerdeberechtigung im Sinn von Art. 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG) zusteht: Erstens handelt es sich beim Verein nicht um eine gesamtschweizerisch tätige Organisation, der ein gesetzliches Verbandsbeschwerderecht zukommt (wie etwa gewissen Organisationen im Umweltschutzrecht). Zweitens kann der Verein auch nicht im Interesse der Mehrheit seiner Mitglieder Beschwerde führen (sog. egoistische Verbandsbeschwerde), weil diese keine Asylsuchenden sind, die möglicherweise in der projektierten Unterkunft einquartiert werden. Drittens regelt der angefochtene Entscheid nicht die Zugangsmodalitäten zu den betreffenden Räumlichkeiten, weshalb die Befürchtung des Beschwerdeführers, seine Tätigkeit werde durch den neuen Standort der Unterkunft behindert, nicht aktuell ist. Es fehlt ihm somit ein aktuelles Rechtsschutzinteresse, wie es in Art. 48 VwVG verlangt wird.

Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten und das BVGer hat sich nicht zu den vom Beschwerdeführer erhobenen Rügen der Verletzung von Menschenrechten zu äussern.

Dieses Urteil kann beim Bundesgericht angefochten werden.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

Kontakt

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 29 86, medien@bvger.admin.ch.